



TC Rhein-Lahn e.V.
Lahnstein

Satzung des Tennisclub Rhein-Lahn e. V. - Lahnstein

56112 Lahnstein * Stolzenfelsstraße

Tel.: 02621-7662 * Fax: 02621-62445

- Stand: Januar 2000 -

Inhalt:

- § 1 Name
- § 2 Sitz, Geschäftsjahr
- § 3 Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Formen der Mitgliedschaft
- § 6 Eintritt
- § 7 Beendigung
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Vorstandssitzung
- § 14 Beirat
- § 15 Mitgliederversammlungen
- § 16 Beschlussfähigkeit und Ablauf
- § 17 Beschlussfassung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 19 Sanktionen
- § 20 Auflösung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rhein-Lahn e.V.“, Lahnstein, seine Farben sind rot-weiß. Der Verein wurde am 24.Mai 1955 gegründet.

§ 2 Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Lahnstein, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Tennissports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind aktive und inaktive volljährige Mitglieder. Bei ausschließlich den Spielbetrieb angehenden Fragen haben die inaktiven Mitglieder kein Stimmrecht.
2. Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Bei Vollendung des 18. Lebensjahrs werden sie automatisch als ordentliche Mitglieder übernommen.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sich diese Personen um den Tennissport oder den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten von ordentlichen aktiven Mitgliedern, sind jedoch von jeglichen Zahlungspflichten befreit.
4. Aktive Mitglieder können auf eigenen schriftlichen Antrag an den Vorstand inaktive Mitglieder werden. Die inaktive Mitgliedschaft beginnt dann jeweils am 1.1. des Folgejahres. Inaktive Mitglieder können jederzeit durch schriftlichen Antrag an den Vorstand reaktiviert werden.

§ 6 Eintritt

1. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und der Haus- und Spielordnung.

§ 7 Beendigung

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten wirksam.

3. Die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten erlöschen mit der Wirksamkeit des Austritts.

Die Schlüssel zu den Sportanlagen sind zurückzugeben.

4. Von den Bestimmungen des Abs. 3 kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach dessen vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen, wenn

a) es trotz zweifacher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Zahlung von Entgelten gegenüber dem Verein in Rückstand ist oder

b) grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder

c) sich grob unsportlich verhält oder

d) unehrenhafte Handlungen begeht.

Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen für besondere Ausgaben (z. B. Hochwasser), Ablösebeträge, Gebühren und Säumniszuschläge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Jahresbeitrag der in Abs. 1 geregelten Entgelte ist zum 15.3. eines jeden Jahres fällig; bei nicht fristgerechter Zahlung wird ab 16.04. ein monatlicher Säumniszuschlag erhoben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinsanlagen gemäß der Spiel- und Hausordnung befugt. Jedem Mitglied steht die schriftliche Beschwerde, die an den Vorstand zu richten ist, offen.

2. Die aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 65. Lebensjahr sowie die Jugend-Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sind 2 mal jährlich zu Arbeitsleistungen auf der Vereinsanlage verpflichtet; näheres regelt der Vorstand. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (z.B. Hochwasser) zusätzliche Arbeitsleistungen anordnen. Die Arbeitspflicht kann abgelöst werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen; ihm gehören an:

der/die 1. Vorsitzende

der/die 2. Vorsitzende

der/die Sportwart/in

der/die Jugendwart/in

der/die Geschäftsführer/in

der/die Schatzmeister/in

2. Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung

auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zu Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, zuerst der 1. Vorsitzende.

Gibt es für die dann noch zu wählenden Vorstandsmitglieder keine Gegenkandidaten, kann mit Zustimmung der Mehrheit der Mitgliederversammlung die Wahl des Restvorstands en bloc erfolgen.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende, vertreten.

5. Im Falle seiner Verhinderung kann der 1. Vorsitzende durch schriftliche Vollmacht seine Rechte dem 2. Vorsitzenden, und sofern dieser verhindert oder bereits Vertreter ist, einem anderen Mitglied des Vorstands übertragen.

§ 12 Zuständigkeit

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Erlass einer Haus- und Spielordnung
- b) Ernennung von Ausschüssen und eines Beirats für besondere Aufgaben im Bedarfsfall
- c) Bewilligung von Ausgaben bis zu 10.000 € pro Fall, Ausgaben, die durch Kreditaufnahme finanziert werden, bedürfen immer der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung
- e) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- f) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g) Kassenführung und Kassenbericht
- h) Erstellung des Jahresberichts

2. In den Jahren ohne ordentliche Mitgliederversammlung versendet der Vorstand bis zum 31.3. des Jahres einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr mit folgendem Inhalt:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Sportwarts
- c) Bericht des Jugendwarts
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kassenprüfer.

§ 13 Vorstandssitzung

1. Der Vorsitzende leitet die Vorstands- und Beiratssitzungen. Er beruft den Vorstand und den Beirat, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

2. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen und ist befugt, auch andere Vereinsmitglieder zu ermächtigen, an den Vorstands-, Beirats- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Beirat

1. Der Vorstand ernennt für spezielle Aufgabengebiete für die Dauer seiner Amtszeit bestimmte Personen, die zusammen mit dem Vorstand den Beirat

bilden.

2. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten.

§ 15 Mitgliederversammlungen

1. Alle drei Jahre findet die Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines Jahres statt.
2. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage erfolgen.
3. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Bei Ehepaaren und Familien, auch mit volljährigen Kindern, solange diese keine eigene Adresse angeben, genügt die Übersendung einer Einladung; dies gilt auch für die jährlichen Rechenschaftsberichte.
6. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Ablauf

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter, ebenso bei Entlastung des Vorstands und Wahl des 1. Vorsitzenden.
2. Der Geschäftsführer, ansonsten das vom Versammlungsleiter bestimmte Mitglied, führt das Protokoll der Mitgliederversammlung. Es ist vom 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden. § 15 Nr. 5 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
5. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich die Aufnahme weiterer Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beantragen. Über die Behandlung von Anträgen, die später oder erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung – mit Ausnahme § 5 Abs. 3 – entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
2. Für die Vereinsauflösung nach § 20 und Satzungsänderungen ist eine Mehrheit gemäß Abs. 1 erforderlich.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn mindestens eines der stimmberechtigten Mitglieder dies bei ihm schriftlich beantragt hat. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

§ 19 Sanktionen

Wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Haus- und Spielordnung ist der Vorstand, abgesehen von § 7 Abs. 5, berechtigt, nach Anhörung des Mitgliedes folgende Strafen zu verhängen:

1. Verweis
2. ein bis zu einem Monat befristetes Betretungsverbot der Vereinsanlage.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Auflösung ist die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lahnstein zum Zwecke der Verwendung im Rahmen der Jugendarbeit.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Rechtswart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.